

S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Vallendar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 08. März 1977

Der Rat der Verbandsgemeinde Vallendar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern etc. auf den Friedhöfen im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) | Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern inklusive Einfassung sowie von Urnenwandabdeckungen | 42,00 Euro |
| 2) | Für die Versagung der Genehmigung die Hälfte der Verwaltungsgebühr unter Punkt 1. | |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.12.2011 in Kraft.

Vallendar, 14. November 2011

Dienstsiegel

gez. Pretz

Fred Pretz
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, 14.11.2011
Verbandsgemeinde Vallendar

Dienstsiegel

gez. Pretz

Fred Pretz
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.